

Wichtige Information zur Speiseabfall-Entsorgung

Vorgeschrieben für Gastronomie, Kantinen, Hotels, Großküchen, u.ä.

- Aus hygienischen Gründen und zur Vermeidung von Seuchen, wie BSE und Schweinepest, verlangt die „Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsverordnung“ sowie das Veterinär- und Landratsamt Konstanz eine getrennte Sammlung von Speise- und Küchenabfällen. Als Betreiber o.g. Einrichtungen/Betriebe sind Sie verpflichtet diese Abfälle getrennt zu sammeln und über eine separate **Speiseabfalltonne** zu entsorgen.
- Auch für o.g. Einrichtungen/Betriebe gilt die Abfalltrennung. Die Entsorgung von Speiseabfällen über die Restmülltonne oder die reguläre Biotonne ist nicht zulässig. *Auf der nächsten Seite finden Sie dazu die rechtlichen Grundlagen.*

Für die Küchen- Speiseabfälle bieten die Entsorgungsbetriebe entsprechend der Verordnung und den Vorgaben des Landratsamtes Konstanz spezielle Behälter zur Entsorgung und anschließenden ordnungsgemäßen Verwertung an.

Die Behälter für die Küchen- und Speiseabfälle haben ein Volumen von 120 Litern und können in dem von Ihnen gewünschten Turnus geleert werden. Zum Leerungstermin wird der volle Behälter jeweils gegen einen gereinigten und desinfizierten Behälter ausgetauscht.

Anbei unser Preis- und Gebührenblatt.

Gerne können Sie uns bei Fragen oder zur Beratung zur Auswahl der Abfallbehälter unter 07531 996 188 und 189 anrufen oder uns eine Mail an abfallberatung@ebk-tbk.de schreiben.

Mit freundlichen Grüßen

Ihre Entsorgungsbetriebe Stadt Konstanz

Merkblatt zur Beseitigung von Küchen- und Speiseabfällen tierischer Herkunft in Gaststätten und Einrichtungen der Gemeinschaftsverpflegung

Grundsätzliches

Da Küchen – und Speiseabfälle, die Tierkörper Teile oder Erzeugnisse tierischen Ursprungs enthalten, ein ständiges und hohes Risiko für den Ausbruch von Krankheiten oder Tierseuchen sowie deren Verbreitung darstellen, müssen diese getrennt von anderen Abfällen gesammelt und entsorgt werden. **Eine Beseitigung dieser Abfälle über die Biotonne ist nicht zugelassen.** Die Nutzung einer Biotonne ist daher nur möglich, wenn eine zusätzliche Speiserestetonne vorhanden ist. Über die Biotonne dürfen dann ausschließlich Gemüse oder Obstreste entsorgt werden.

Küchen- und Speiseabfälle von Gaststätten und sonstigen Einrichtungen der Gemeinschaftsverpflegung unterliegen dem Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz (TierNebG) und der Verordnung zur Durchführung der Tierischen Nebenprodukte – Beseitigungsgesetzes (TierNebV).

Diese Vorschriften sind anwendbar für ganze Tierkörper, Tierkörper Teile sowie Erzeugnisse tierischen Ursprungs, die nicht und nicht mehr (Speisereste) für den menschlichen Verzehr bestimmt sind.

Geltungsbereich

- Gaststätten
- Krankenhäuser
- Altenheime
- Schulen
- Andere Einrichtungen der Gemeinschaftsverpflegung
- gewerblicher Bereich

Betroffene Abfälle

Vonden Vorschriften betroffen sind sämtliche Speisereste, die Tierkörper Teile oder Erzeugnisse tierischen Ursprungs enthalten, insbesondere

- Fleischerzeugnisse
- Milcherzeugnisse
- Erzeugnisse aus Eiern

Wichtige Rechtsvorschriften

1. Hygieneverordnung VO (EG) 1069/2009
 - regelt Hygienevorschriften für tierische Nebenprodukte, die nicht zum menschlichen Verzehr bestimmt sind.
 - unmittelbare Gültigkeit in allen EU-Mitgliedsstaaten
 - Prävention der Verbreitung von Krankheitserregern
 - regelt Dokumentationspflichten, Entsorgung und Umgang mit tierischen Nebenprodukten
 - durch zugelassene Entsorgungsunternehmen
2. Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsverordnung (TierNebV)
 - getrennte Haltung und Sammlung der Küchen- und Speiseabfälle von anderen Abfällen

Entsorgungsbetriebe Stadt Konstanz

Fritz-Arnold-Str. 2 b
78467 Konstanz
Tel. 07531 996 188 und 189
abfallberatung@ebk-tbk.de



MATERIAL ENKE BEWEGUNG
NICHT FÜR DEN WEISSWÄSCHEN-SEKTOR

SPEISEABFALL-BEHÄLTER 120 LITER

SPEISEFETT-BEHÄLTER 100 LITER
max. Befüllung bis ca.10 cm unter dem Rand

